

Sitzung: 27.07.2021 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 5

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungssatzung - SNS)

Abstimmung: - Mit 23 : 0 Stimmen -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungssatzung – SNS)

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, 22 a Satz 1, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Mainburg (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 22.03.2013:

§ 1 Änderung von Vorschriften

§ 7 (Wahlen / Politische Parteien / Wählergruppen / Abstimmungen) wird wie folgt geändert:

Parteien und Wählergruppen können anlässlich von Wahlen und Abstimmungen wie folgt informieren:

1) Kommunal- und Kreistagswahlen, sowie Bürgerbegehren u. Bürgerentscheide und Landtags-/Bezirkswahlen

Parteien und Wählergruppen können im Stadtgebiet Mainburg und Ortsteilen bis zu fünfzig Plakattafeln aufstellen. Auf die Sicherheit des Verkehrs und die Sichtverhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Plakattafeln dürfen nicht an Bäumen oder Verkehrszeichen befestigt werden. Parteien und Wählergruppen können außerdem die im Stadtgebiet aufgestellten Wahltafeln zu Wahlkampfzwecken nutzen. Die Zuteilung der Standorte erfolgt nach Antrag durch die Verkehrsbehörde.

2) Bundestagswahlen

Parteien und Wählergruppen können die im Stadtgebiet aufgestellten Wahltafeln zu Wahlkampfzwecken nutzen. Die Zuteilung der Standorte erfolgt nach Antrag durch die Verkehrsbehörde. Die Anbringung von Plakattafeln auf öffentlichem Verkehrsgrund ist untersagt.

3) Europawahlen

Parteien und Wählergruppen können die im Stadtgebiet aufgestellten Wahltafeln zu Wahlkampfzwecken nutzen. Die Zuteilung der Standorte erfolgt nach Antrag durch die Verkehrsbehörde. Die Anbringung von Plakattafeln auf öffentlichen Verkehrsgrund ist untersagt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mainburg,

Stadt Mainburg

Helmut Fichtner
Erster Bürgermeister